

**Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt**  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)**  
Landkreis Heilbronn

### **Änderungsbeschluss Nr. 2** **vom 14.11.2023**

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Eppingen-Kleingartach (Holzbrunnen)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:  
Von der Stadt Schwaigern, Gemarkung Niederhofen, Landkreis Heilbronn  
das Grundstück Flurstück Nr. 3593.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:  
Von der Stadt Eppingen, Gemarkung Kleingartach, Landkreis Heilbronn  
die Grundstücke Flurstück Nr. 1504, 1516, 1680, 4560 und 4590.

Die Fläche des neu einbezogenen Grundstücks beträgt rd. 30,89 ha,  
die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 1,42 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche  
von rd. 37,81 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 21.12.2020  
ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet  
gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen  
Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet  
gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze  
des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4613](http://www.lgl-bw.de/4613)) eingesehen werden.

4. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Heilbronn -Flurneuordnungsamt-, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

### **Begründung**

Die Einbeziehung des Grundstücks ist erforderlich, um die geplante Bewässerungsanlage herstellen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Krüger  
Amtsleiterin

D.S.